

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung und Zurückweisung des Widerspruchs.

*Klagegründe:* Die fraglichen Marken seien verwechslungsfähig und die beanspruchten Waren mit denen der Widerspruchsmarken identisch.

**Rechtsmittel, eingelegt am 16. April 2007 von Francisco Rossi Ferreras gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 1. Februar 2007 in der Rechtssache F-42/05, Rossi Ferreras/Kommission**

**(Rechtssache T-107/07 P)**

(2007/C 129/35)

*Verfahrenssprache:* Französisch

#### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführer:* Francisco Rossi Ferreras (Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Frabetti)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 1. Februar 2007 in der Rechtssache F-42/05 aufzuheben;
- seinen Klageanträgen stattzugeben und folglich die Klage in der Rechtssache F-42/05 für zulässig und begründet zu erklären;
- hilfsweise, den Rechtsstreit an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückzuverweisen;
- über die Gebühren, Kosten und Honorare zu entscheiden und sie der Kommission aufzuerlegen.

#### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer begehrt in seiner Rechtsmittelschrift die Aufhebung des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst, mit dem seine Klage auf Aufhebung seiner Beurteilung der beruflichen Entwicklung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 sowie auf Verurteilung der Kommission, ihm einen nach seiner Auffassung entstandenen Schaden zu ersetzen, abgewiesen wurde.

Als Rechtsmittelgrund macht er geltend, das Gericht für den öffentlichen Dienst habe bei der Prüfung der beiden Klagegründe mehrere Rechtsfehler begangen.

**Klage, eingereicht am 8. April 2007 — Spira/Kommission**

**(Rechtssache T-108/07)**

(2007/C 129/36)

*Verfahrenssprache:* Englisch

#### Parteien

*Klägerin:* Diamanthandel A. Spira BVBA (Antwerpen, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Bourgeois, Y. van Gerven, F. Louis und A. Vallery)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 26. Januar 2007 nach Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 773/2004 des Rates in der Sache COMP/38.826/B-2 — Spira/De Beers/DTC „Supplier of Choice“ für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin wendet sich gegen die Entscheidung der Kommission vom 26. Januar 2007 in der Wettbewerbsache COMP/38.826/B-2 — Spira/De Beers/DTC „Supplier of Choice“, mit der die Kommission ihre Beschwerde in Bezug auf Verstöße gegen die Art. 81 und 82 EG im Zusammenhang mit dem von der De Beers Gruppe für den Vertrieb von Rohdiamanten angewandten System „Supplier of Choice“ (Lieferant erster Wahl) mit der Begründung zurückgewiesen hat, dass kein ausreichendes Gemeinschaftsinteresse bestehe, der Beschwerde weiter nachzugehen.

Die Klägerin trägt vor, dass De Beers — ein Hersteller von Rohdiamanten, der hauptsächlich auf dem vorgelagerten Markt im Bereich des Verkaufs von Rohdiamanten tätig sei — versuche, über sein System „Supplier of Choice“ seine Marktkontrolle auszudehnen, um die gesamte Diamantenstrecke von der Mine bis zum Verbraucher, d. h. auch die nachgeordneten Märkte, abzudecken.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf drei Klagegründe.

Erstens sei die Kommission ihrer Pflicht, eine sorgfältige und unvoreingenommene Untersuchung der Beschwerde durchzuführen und die mit der Beschwerde angezeigten wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen mit angemessener Sorgfalt und Unvoreingenommenheit zu prüfen, nicht nachgekommen.

Zweitens könne sich die Kommission in Anbetracht der Größe des beteiligten Unternehmens, des geografischen Ausmaßes der wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen und des durch die Zuwiderhandlungen verursachten Schadens für den Wettbewerb und den Binnenmarkt nicht darauf berufen, dass kein ausreichendes Gemeinschaftsinteresse vorliege, um der Beschwerde nachzugehen.

Drittens habe die Kommission schließlich aufgrund einer in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht fehlerhaften Bewertung der Umstände des Falles auf ein nicht ausreichendes Gemeinschaftsinteresse geschlossen, da sie

1. den offenkundigen, öffentlich geäußerten wettbewerbswidrigen Zweck des beschränkten selektiven Vertriebssystems von De Beers nicht berücksichtigt habe;
2. die wettbewerbswidrigen Auswirkungen des Vertriebssystems von De Beers nicht habe bewerten können ohne zuvor die beherrschende Stellung und die Marktmacht von De Beers zu beurteilen;
3. die zahlreichen, ihr in der Beschwerde mitgeteilten Umstände, die den dem System immanenten missbräuchlichen und wettbewerbswidrigen Charakter nachwiesen, nicht berücksichtigt habe;
4. die Wirksamkeit der überarbeiteten Aufgaben des Ombudsmanns, den De Beers eingeführt habe, um Streitigkeiten in Bezug auf die Durchführung des Vertriebssystems beizulegen, falsch bewertet habe und
5. einen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe, indem sie festgestellt habe, dass das Vertriebssystem von De Beers den Markt nicht abschotte.

**Klage, eingereicht am 13. April 2007 — Agrofert Holding/  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

**(Rechtssache T-111/07)**

(2007/C 129/37)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Agrofert Holding a.s. (Prag, Tschechische Republik)  
(Prozessbevollmächtigter: R. Pokorný, Rechtsanwalt)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission SG.E.3/MIB/md D (2007) 1360 vom 13. Februar 2007 in Bezug auf den Antrag auf Zugang zu Dokumenten im Fusionskontrollverfahren Nr. COMP/M.3543 — PKN Orlen/Unipetrol und der Entscheidung der Kommission Nr. 16796/16797 vom 2. August 2006 für nichtig zu erklären;
- der Kommission aufzuerlegen, die fraglichen Dokumente vorzulegen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin beantragt gemäß Art. 230 EG die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 2. August 2006 (im Fol-

genden: Entscheidung I) sowie der nachfolgenden bestätigten Entscheidung der Kommission vom 13. Februar 2007 (im Folgenden: Entscheidung II) hinsichtlich des Antrags auf Zugang zu allen unveröffentlichten Dokumenten in Bezug auf die Anmeldung und die Stufen vor der Anmeldung der fraglichen Fusion.

Die Klägerin behauptet, dass beide Entscheidungen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission <sup>(1)</sup> (im Folgenden: Verordnung) zuwiderliefen, da sie nicht unter die Ausnahmen ihres Art. 4 Abs. 2 in Bezug auf den Schutz der geschäftlichen Interessen, den Schutz des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten, den Schutz der Rechtsberatung oder ihres Art. 4 Abs. 3 in Bezug auf den Schutz des Entscheidungsprozesses fielen.

Die Klägerin trägt weiterhin vor, dass Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung nicht dahin auszulegen sei, dass die Ausnahmen auf die Dokumente insgesamt anzuwenden sei, sondern dahin, dass sie nur die Teile erfassten, die Geschäftsgeheimnisse oder sensible Geschäftsinformationen enthielten. Somit hätte nach Ansicht der Klägerin die Beklagte entweder Teile der angeforderten Dokumente der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen oder die Teile, die sensible Informationen enthielten, schwärzen können, ohne den Zweck von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten, die Rechte der anmeldenden und dritter Parteien, den Schutz der Rechtsberatung und den Entscheidungsprozess der Kommission beeinträchtigen.

Darüber hinaus behauptet die Klägerin, dass die Beklagte, statt eine individuelle Prüfung jedes einzelnen Dokuments, das nach ihrer Ansicht unter die Ausnahmeregelung des Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung falle, durchzuführen, den beantragten Zugang allgemein allein mit der Begründung verweigert habe, dass alle Dokumente Geschäftsgeheimnisse enthielten und gemäß Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> nicht veröffentlicht werden könnten. Eine derartige Verallgemeinerung liefe Art. 4 Abs. 6 der Verordnung zuwider.

Darüber hinaus trägt die Klägerin vor, dass die oben genannten Ausnahmeregelungen nur dann anwendbar seien, wenn ihnen kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung entgegenstehe. Nach Ansicht der Klägerin besteht an der Veröffentlichung der angeforderten Dokumente ein derartiges Interesse, das aus dem ihr und den Minderheitsaktionären der erworbenen Gesellschaft entstandenen Schaden bestehe und gewichtiger als die Ausnahmeregelung sei.

Darüber hinaus behauptet die Klägerin, dass die Entscheidungen I und II Art. 1 EU Abs. 2, der das Transparenzprinzip beinhaltet zuwiderliefen.

Schließlich trägt die Klägerin vor, dass die Beklagte den Zweit Antrag nicht unverzüglich entsprechend Art. 8 Abs. 1 der Verordnung bearbeitet hätte, sondern das für die Antwort vorgesehene Zeitlimit um 100 Arbeitstagen überschritten habe.

<sup>(1)</sup> ABl. L 145, S. 43.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24, S. 1).